

Motion Erich J. Hess (JSVP): Keine Renten für abgetretene Gemeinderatsmitglieder, welche nicht mindestens vier volle Amtsjahre erreichen

Im Reglement über die Nichtwiederwahl und Altersvorsorge der Mitglieder des Gemeinderates vom 8. November 1984 sind die Modalitäten bei Nichtwiederwahl und vorzeitigem Rücktritt von Gemeinderäten klar geregelt.

Im Zusammenhang mit der für März 2007 vorgesehenen Ersatzwahl hat sich gezeigt, dass je nach Umständen auch Kandidaten in den Genuss einer jährlich wiederkehrenden Rente gelangen können, sofern sie am Tag der Abwahl das 50. Altersjahr vollendet haben.

Diese viel zu grosszügige Regelung stösst bei den Steuerzahlenden zu Recht auf Ablehnung und verstärkt das negative Image gegenüber Politikerinnen und Politikern.

Hiermit beauftrage ich den Gemeinderat, das eingangs zitierte Reglement dahingehend zu ändern, wonach wiederkehrende Renten erst nach Vollendung von vier vollen Amtsjahren ausgerichtet werden. In allen anderen Fällen ist eine einmalige Abgangsentschädigung vorzusehen.

Bern, 1. Februar 2007

Motion Erich J. Hess (JSVP), Markus Kiener, Thomas Weil, Reto Nause, Beat Gubser, Simon Glauser, Ernst Stauffer, Ueli Jaisli, Manfred Blaser, Rudolf Friedli, Dieter Beyeler, Lydia Riesen-Welz, Mario Imhof

Antwort des Gemeinderats

Bei der mit der Motion zu ändernden Bestimmung handelt es sich um Artikel 3 des Reglements vom 8. November 1984 über die Nichtwiederwahl und Altersvorsorge der Mitglieder des Gemeinderats (Altersvorsorgereglement; RNA; SSSB 152.13). Der Stadtrat hat diese Bestimmung am 26. November 1987 in die heutige Form gemildert, nachdem die ursprüngliche Fassung als zu restriktiv betrachtet wurde, die erst ab 8 Amtsjahren Rentenleistungen vorsah.

Die Motion verlangt nun, dass auch ab dem 50. Altersjahr für eine Rentenleistung eine minimale Amtszeit, nämlich eine volle Amtsdauer, absolviert werden muss. Eine solche Änderung ist für den Gemeinderat als Mittelweg zwischen der als zu streng beurteilten ursprünglichen und der als zu mild empfundenen heutigen Regelung denkbar. Der Gemeinderat ist deshalb bereit, den Vorstoss entgegenzunehmen und dem Stadtrat eine Teilrevisionsvorlage des Altersvorsorgereglements zu unterbreiten.

Auswirkungen auf die Finanzen

Aus einer Revision von Artikel 3 des Altersvorsorgereglements im vom Motionär geforderten Sinne resultieren für die Stadt allenfalls einmal Minderausgaben.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion erheblich zu erklären.

Bern, 21. März 2007

Der Gemeinderat